



Maria Hagenauer T (+43-7234) 82 255 F (+43-7234) 82 255 - 34

gemeinde@ottensheim.ooe.gv.at www.ottensheim.eu Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, Oberösterreich

Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung sowie für die Betreuung in schulfreien Zeiten in Ottensheim (GR Beschluss vom 11.12.2023)

in der Mittelschule und Volksschule Ottensheim gemäß § 5 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 iVm. LGBl Nr. 44/1999 sowie dem erweiterten Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten. Die Betreuung wird von der Gemeinde Ottensheim durchgeführt.

§ 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für die Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Alimente) zusammen.

Es beinhaltet:

- bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Als Nachweis dient die Beitragsvorschreibung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen.
- Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.) ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildiener-Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.



Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen **monatlichen** Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulische Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes auch außerhalb der Schulzeit abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes
- (3) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr eingehoben.
- (5) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Schule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- (6) Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.



§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der VolksschülerInnen beträgt € 46,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (2) Aufgrund der reduzierten Stundenzahl an Betreuungsstunden beträgt der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen der Mittelschule 50% also € 23,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (3) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes der VolksschülerInnen (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € 120,00 und mindestens € 158 bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen der Mittelschule (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € 60.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80% festgesetzt.

Besucht ein Kind einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung und ein weiteres Kind eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube, Kindergarten), so wird für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von §3 (1) zu bezahlen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,



- mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
 - mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

Aufgrund der kleineren Anzahl an Betreuungsstunden in der Mittelschule wird der errechnete Wert um 50% reduziert.

- (3) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist für das betreffende Schuljahr gültig und endet automatisch mit Schulschluss. Die Anmeldung für Schülerbetreuung in schulfreien Zeiten erfolgt 3-4 Wochen vor den entsprechenden Ferienzeiten oder schulfreien Tages mittels Abfrage bei den in der schulischen Nachmittagsbetreuung befindlichen Kindern.
- (5) Eine Abmeldung oder Änderung der Besuchstage ist nur zu Semester möglich.
- (6) In Ausnahmefällen kann ein Kind, das nicht regulär zur schulischen Nachmittagsbetreuung angemeldet ist, nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze und nach Rücksprache mit der Leitung der Nachmittagsbetreuung ausschließlich an schulfreien Tagen gegen eine Gebühr von € 10,00/Tag die Einrichtung besuchen.

§ 7 Abwesenheit des Kindes

Die Eltern haben die Schulleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Angeordnete Schließzeiten

(1) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (zB Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.



(2) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (z.B. Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ g

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 70,00 pro Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, einmal jährlich, eingehoben. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Jahres und wird jährlich neu bewertet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Besucht ein Kind die schulische Nachmittagsbetreuung erstmalig ab 01.04. eines Jahres, wird der Werkbeitrag um 50% reduziert.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 10

Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim angepasst.



§ 11 Index

- (1) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (2) Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Juni des dem 1.9. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlautbarte Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.9.2024.

§ 12 Familienförderbetrag

Der Familienförderbetrag ist im Ottensheimer Tarifmodell geregelt.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ottensheim übernimmt die Gemeinde als Familienförderung den Beitrag in voller Höhe, wenn das Familieneinkommen unter EUR 1.750,- liegt. Liegt das Familieneinkommen zwischen EUR 1.750,- und EUR 2.000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag, der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 12.12.2023 Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 1.2.2021 außer Kraft.